

PROSPEKT

für den Investmentfonds (nachstehend „Fonds“) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend InvFG)

Allianz Invest Defensiv

ISIN: AT0000657671 (A), AT0000657689 (T)

Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG.

der

ALLIANZ INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT mbH
WIEDNER GÜRTEL 9-13
1100 WIEN

Dieser Prospekt wurde im Oktober 2025 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt und gilt ab 08.10.2025.

Hinzuweisen ist darauf, dass die genannten Fondsbestimmungen am 30.04.2025 in Kraft getreten sind.

Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.allianzinvest.at.

Dem Anleger ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß der EU-Verordnung 1286/2014 („BIB“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das BIB kostenlos zur Verfügung gestellt und sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.allianzinvest.at elektronisch abrufbar. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank erhältlich.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen (inkl. full holdings) können dem Anleger auf Anfrage unter Nachweis der Anteilhaberschaft von der VWG zur Verfügung gestellt werden. Angaben zu der Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie am Deckblatt des Prospektes.

¹OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft (VWG) oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechthoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum *United States Securities Act* von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „*Restricted Persons*“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „*National Association of Securities Dealers*“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („*Foreign Account Tax Compliance Act*“) wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der US-amerikanischen IRS („*Internal Revenue Service*“) durchgeführt.

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „*deemed compliant*“, d.h. als FATCA-konform.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

1.1. Bezeichnung der Firma; Rechtsform; Gesellschaftssitz oder Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt; Angabe des Registers und der Registereintragung

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH mit Sitz in 1100 Wien, Wiedner Gürtel 9-13. Die Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 112114z eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat.

1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft

Gegründet wurde die Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH am 29. April 1991, wobei die Firma bis zum 30. September 1997 ITB Kapitalanlagegesellschaft mbH lautete.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

1. A184
2. A1988
3. AEL Allianz Invest Spezial 6
4. AEL EM PIMCO
5. AEV Allianz Invest Spezial 4
6. AEV EM PIMCO
7. AEV Health Allianz Invest Spezial 14
8. Allianz Invest 11
9. Allianz Invest 12
10. Allianz Invest Aktien Europa
11. Allianz Invest Aktien Austria Plus
12. Allianz Invest Defensiv
13. Allianz Invest Dynamisch
14. Allianz Invest ESG Global Equity
15. Allianz Invest Eurorent
16. Allianz Invest Klassisch
17. Allianz Invest Konservativ
18. Allianz Invest Aktien Global
19. Allianz Invest Aktien Global 2
20. Allianz Invest Anleihen Euroland Staat
21. Allianz Invest Anleihen Global High Yield
22. Allianz Invest ESG Renten EM
23. Allianz Invest ESG Renten Euro
24. Allianz Invest Portfolio Blue
25. Allianz Invest Progressiv
26. Allianz Invest ESG Renten Global
27. Allianz Invest Rentenfonds
28. Allianz Invest Spezial 100
29. Allianz Invest Spezial 3
30. Allianz Invest Spezial 13
31. Allianz Invest Spezial 300
32. Allianz Invest Stabil
33. Allianz Invest Mündelrenten
34. Allianz Invest Zukunftsvorsorge
35. Allianz Invest Zukunftsvorsorge 2
36. Allianz Invest Zukunftsvorsorge 3
37. Allianz Invest Zukunftsvorsorge 4
38. Allianz Spezial 14-1
39. Allianz Spezial 15-1
40. Allianz Spezial 15-2
41. Allianz Spezial 15-3

42. Allianz Spezial 15-4
43. Allianz Spezial 102
44. Allianz Spezial 102 htm
45. Allianz Spezial 104
46. Allianz Spezial 107
47. Allianz Spezial 108
48. Allianz Spezial 112
49. Allianz Spezial 113
50. Allianz Spezial 14-2
51. Allianz Spezial 200
52. Allianz Spezial 200 htm
53. Allianz Spezial 201 Renten
54. AP-Fonds
55. Austroinvest
56. Berg 18
57. CEDW Hilfe und Vorsorge
58. CONVERTINVEST Rendite
59. EH1
60. EVVA
61. F1995
62. FBR 711
63. FMTI
64. HANS ANDERSEN
65. HWPS
66. JWWSF1
67. World Corporate Bond Fund
68. KPSGS
69. Global Dynamic Portfolio
70. Global Balanced Portfolio
71. LINUA
72. LOK1
73. LOK2
74. LUDWIG
75. MGF1
76. MCG Wien
77. MJF
78. Modestus Fonds
79. Olympic
80. P89
81. P 81
82. P 82
83. Portfolio Economist
84. Portfolio Fair Dynamic
85. Punica Granatum
86. R01
87. S1600
88. SAV3
89. SAV-US
90. SF4600
91. SF76
92. Spezial Plus
93. SPF19
94. THESTE1
95. TI888
96. Tres Amigos
97. Tres Amigos 2
98. VALZUK
99. VKR
100. VOLPI
101. WAV1
102. WIGÜ

3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

3.1.

Geschäftsführung

Mag. Sonja König
Mag. Thomas Spellitz

3.2.

Aufsichtsrat

Daniel Matic, Vorsitzender (CEO der Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Mario Ferrero (Regional Chief Underwriting Officer, Central & Eastern Europe, Allianz Holding Eins GmbH)
Dr. Frank Oberholzner (Regional Head of Planning and Controlling, Allianz Holding Eins GmbH)
Mag. Susanne Althaler (selbstständig)
Wolfgang Jerabek (als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt)
Mag. Daniel Planer (als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt)

3.3.

Stammkapital der Gesellschaft

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 726.728,34 und ist voll einbezahlt.

4. Vergütungspolitik

Die VWG hat auf Basis der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vergütung von Mitarbeitern zusammenfassend folgendes festgelegt:

Die Vergütungspolitik wird durch den Aufsichtsrat der VWG genehmigt und anhand der internen Risikoeinschätzung überprüft. Der Vergütungsausschuss der VWG wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eingerichtet und ist für Umsetzung und Überwachung der Vergütungspolitik zuständig.

Die Gesamtvergütung der Mitarbeiter besteht aus einem fixen und einem variablen Anteil, wobei die Höhe des variablen Anteils in angemessenem Verhältnis zum jährlichen Fixum steht. Als Kriterien zur Festlegung der variablen Vergütungsbestandteile werden insbesondere nachhaltige und risikoangepasste Leistungen herangezogen. Der Betrag der variablen Vergütungskomponente darf den Betrag der fixen Vergütungskomponente nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 8 b der Anlage zu § 39 b BWG zulässig.

Die Gewährung einer variablen Vergütung basiert sowohl auf der Bewertung der Leistung des (a) betreffenden Mitarbeiters, (b) seiner Abteilung sowie auf (c) dem Gesamtergebnis des Unternehmens. Bei der Bewertung der individuellen Leistung werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Der Anspruchserwerb oder die Auszahlung der variablen Vergütung darf nur dann erfolgen, wenn sie angesichts der Finanzlage der jeweiligen Gesellschaft insgesamt tragbar ist.

Die Vergütungspolitik der VWG können Sie auf der Internetseite der VWG unter www.allianzinvest.at abrufen. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion der Vergütungspolitik zur Verfügung gestellt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Interne Revision (Allianz Elementar Versicherungs-AG)
IT-Infrastruktur und IT-technischer Support (Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Leistungen aus dem Bereich Betriebsorganisation (Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Leistungen aus dem Bereich Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen (Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Betrieb einer externen Fondsverwaltungssoftware (Profidata Managed Solutions AG)
Betrieb einer Software zur Unterstützung der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Schelhammer Capital Bank AG – GRAWE Gruppe)
Personalverwaltung und –verrechnung (Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Datenschutz-Dienstleistungen (Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Erstellung von Basisinformationsblättern gemäß der EU-Verordnung 1286/2014 und (EU) 2021/2268 (samt den erforderlichen Berechnungen und Auswertungen) (IDS GmbH - Analysis and Reporting Services)
Erstellung von Anhängen zu den vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (IDS GmbH - Analysis and Reporting Services)
Betrieb eines Softwaretools zu ESG-Daten-Auswertung („Climcycle“) (ESG Software GmbH)

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben teilweise an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Informationen zu Aufgaben, die an die Depotbank gemäß § 28 InvFG delegiert wurden, finden Sie im Abschnitt III Punkt 1.

6. Anlegerbeschwerden

Die Anleger können kostenlos Beschwerde bei der Verwaltungsgesellschaft einbringen. Nähere Informationen finden Sie unter www.allianzinvest.at

7. Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Leitlinien definiert, wann sie Stimmrechte, die mit Veranlagungen zusammenhängen, ausübt und wie sie im Zuge dessen eine möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen der Anteilseigner gewährleistet. Die Stimmrechtsausübung erfolgt im Regelfall über Proxy Voting durch Anweisung an den Stimmrechtsvertreter Glass Lewis.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgabe, im Rahmen der Stimmrechtsausübung das Aktionärsstimmrecht direkt oder über Stimmrechtsvertreter auszuüben. Ziel der definierten Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts ist es, eine möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen der Anteilseigner auf Hauptversammlungen zu gewährleisten.

Die definierten Ausübungsleitlinien sollen neben regelmäßig auf Hauptversammlungen behandelten Tagesordnungspunkten bedeutende und häufig diskutierte Themen abdecken. Sie sollen ein höchstmögliches Maß an Flexibilität bei Abstimmungsentscheidungen ermöglichen und gleichzeitig alle relevanten Faktoren und Situationen berücksichtigen.

In regelmäßigen Abständen werden die Leitlinien überprüft und erforderlichenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst bzw. erweitert.

Die unter www.allianzinvest.at abrufbaren Leitlinien konkretisieren das Abstimmungsverhalten der Verwaltungsgesellschaft zu den Punkten:

- Geschäftsbericht und Jahresabschluss
- Wirtschaftsprüfer
- Vorstand, Aufsichtsrat bzw. „Board“
- Kapitalmaßnahmen
- Fusionen und Akquisitionen
- Nachhaltigkeit
- Sonstiges

8. Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen

8.1. Einleitung

Die Best Execution Policy der VWG beschreibt die getroffenen Vorkehrungen, um bei Handelsentscheidungen für die von ihr verwalteten Fonds und deren Durchführung sowie die Ausführung der Aufträge ihrer Beratungskunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die nachfolgenden Grundsätze werden insbesondere aus dem Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), der Delegierten Verordnung der EU 231/2013 der Kommission abgeleitet.

8.2. Geltungsbereich und Grundprinzip

Die Best Execution Policy gilt für Handelsentscheidungen, die die Verwaltungsgesellschaft für von ihr verwaltete Investmentfonds ausführt oder für von ihr verwaltete Investmentfonds zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Zur Anwendung dieser Policy sind demnach Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, welche das Fondsmanagement für Investmentfonds wahrnehmen bzw. Veranlagungen für Investmentfonds durchführen, sowie, falls vertraglich festgelegt, Mitarbeiter von Managementgesellschaften, an welche die Verwaltungsgesellschaft das Fondsmanagement delegiert hat, verpflichtet.

Der Zweck der Best Execution Policy ist, dass Handelsentscheidungen und Auftragsausführungen derart durchgeführt werden, dass das Gesamtergebnis der einzelnen Transaktionen das bestmögliche Ergebnis für die jeweiligen Fonds, bzw. Kunden darstellt. Dabei sind als Faktoren der Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für

die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen. Das bedeutet auch, dass die AI-KAG die Auswahl der Gegenpartei, über die Transaktionen abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien und unter Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes vornimmt.

8.3. Auswahl der Gegenpartei und Durchführungskriterien

Die Verwaltungsgesellschaft ist auf Grund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet nur Handelspartner und Handelsplätze zu wählen, deren Ausführungsverhalten es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die im Namen der Investmentfonds übermittelten Aufträge zu erzielen.

Die Aufnahme geeigneter Handelspartner (Broker) auf die Brokerliste zur Durchführung von Handelsgeschäften sowie Handelsaufträgen setzt voraus, dass der Broker nach Best Execution Grundsätzen agiert.

- Potenzielle Broker werden, neben der Durchführung einer Due Diligence Prüfung insbesondere auf Basis folgender Kriterien ausgewählt: Zugang zu speziellen Märkten bzw. Instrumenten inkl. Markt-Informationen
- Gehandelte Volumina und Market Making Services
- Ausführungsgeschwindigkeit und –qualität
- Fähigkeit reibungsloser und zeitgenauer Abwicklung
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Reputation
- Konzession, behördliche Aufsicht oder gleichwertige gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung von Best Execution

Die Liste der für die einzelnen Instrumentengattungen von der Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Broker wird regelmäßig überprüft.

Ein bestmögliches Ergebnis wird für den Anleger nicht allein durch den jeweiligen Preis eines Finanzinstruments bestimmt, sondern durch die Kombination einer Vielzahl von Faktoren. Welche Faktoren besonders relevant sind, hängt vor allem von der Art des Geschäftes ab. Bei der Auswahl von Handelspartnern aus der Brokerliste der Verwaltungsgesellschaft für konkrete Transaktionen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Durchführungskriterien zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses.

Diese Durchführungskriterien umfassen insbesondere:

- Kurs des Finanzinstruments (bei Handelsentscheidungen)
- bzw. direkte und indirekte Kosten der Auftragsdurchführung (bei Handelsaufträgen)
- Art und Umfang des Auftrages
- Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung
- Sonstige für die Auftragsausführung relevante Aspekte (z.B. Marktauswirkung, verfügbare Liquidität)

Die genannten Durchführungskriterien haben relative Bedeutung, stehen zueinander in einem beweglichen System und sind gegeneinander auf- und abzuwägen. Je nach Art der Transaktion kann es zu einer unterschiedlichen Gewichtung der relevanten Kriterien kommen. Die Bedeutung dieser Kriterien wird dabei anhand folgender Faktoren bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Fonds, wie im Prospekt oder gegebenenfalls in den Fondsbestimmungen des Fonds dargelegt
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände (z.B. technische Probleme) kann die VWG im Einzelfall gezwungen sein, von dieser Durchführungspolitik abzuweichen. Dennoch wird sich die VWG um die bestmögliche Handelsdurchführung bemühen.

8.4. Oorderausführung und Ausführungsplätze

Vergleichbare Aufträge werden der Reihe nach ausgeführt, es sei denn, die Aufträge wurden im Sinne der bestehenden Regelungen zu Orderzusammenlegung rechtmäßig zusammengelegt oder die Merkmale des Auftrags oder die herrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder die Interessen der Fonds verlangen etwas Anderes.

1. Aktien / Anleihen / börsengehandelte Derivate

Transaktionen können generell auf geregelten Märkten, an Handelsplattformen (MTFs) und an anderen Handelsplätzen (außerbörslich bzw. OTC) stattfinden. Jedenfalls werden von der VWG ausschließlich Handelspartner im Rahmen der definierten Brokerlisten verwendet unter Berücksichtigung der dargelegten Durchführungskriterien.

Bei Anleihen erfolgen die Transaktionen in der Regel über Handelsplattformen oder direkt mit dem Handelspartner. Bei Transaktionen über Handelsplattformen ist der Kurs bzw. Preis das entscheidende Kriterium. Bei börsennotierten Instrumenten, die zur Ausführung an einen Broker weitergeleitet werden, stellt der Preis im Regelfall kein Differenzierungsmerkmal dar, weshalb den anderen Kriterien eine höhere Bedeutung zukommt. Generell gilt, dass bei eingeschränkter Liquidität der Ausführungswahrscheinlichkeit und –geschwindigkeit eine hohe Gewichtung gegeben wird.

II. Fondsanteilgeschäfte

Transaktionen in Fondsanteilscheinen der von der VWG verwalteten Fonds sowie in Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften erfolgen über die Depotbank, in Einzelfällen auch bei der jeweiligen ausgebenden Stelle des Zielfonds.

III. Fremdwährungen und OTC-Derivate

Fremdwährungsgeschäfte und Geschäfte in OTC-Derivaten (z.B. Devisentermingeschäfte) werden mit einer limitierten Anzahl von genehmigten Brokern bzw. Kontrahenten durchgeführt. Falls derartige Geschäfte über eine Handelsplattform getätigt werden, wird gewährleistet, dass etwaige Kontrahenten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens freigegeben wurden.

Die VWG wird Informationen im Zusammenhang mit laufenden Aufträgen nicht missbrauchen und hat alle angemessenen Maßnahmen getroffen, um den Missbrauch derartiger Informationen durch ihre relevanten Personen zu verhindern.

8.5. Laufende Überprüfung der Best Execution Policy

Die Verwaltungsgesellschaft wird die in dieser Policy beschriebenen Ausführungsgrundsätze regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen. Diese Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr oder wenn Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung vorliegen, welche die Fähigkeit zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für die verwalteten Investmentfonds beeinträchtigen.

ABSCHNITT II

INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung Allianz Invest Defensiv (vormals Allianz Invest ESG Defensiv) und ist ein Miteigentumsfonds gem. § 2 Abs. 1 und 2 InvFG. Der Fonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“). Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“) reguliert.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds

Der Allianz Invest Defensiv wurde am 20.02.2003 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Kurzzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

(Rechtlicher) Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert.–Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer(KES)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KES in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KES für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KEST (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1. 2016 27,5%). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25% KEST. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25% KEST (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016 27,5% KEST) einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % (bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5%) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25% bzw. ab 1.1. 2016 resp. 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 resp. 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 25% besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25%ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5%) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25%-ige bzw. ab 1.1. 2016 27,5%-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung. Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25%-igen (bzw. ab 1.1. 2016 dem 27,5% igen) KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25% resp. ab 1.1.2016 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25%-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KEST-Satz. Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25%-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25%-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25%-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100% ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01. September bis 31. August des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 01. November des folgenden Rechnungsjahres.

5. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind

KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, A-1090 Wien.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**
 - Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
 - Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
 - Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
 - Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt und auf drei Nachkommastellen berechnet.
 - Die Verwaltungsgesellschaft darf die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.
 - Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
 - Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

- Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die VWG die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die

Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

- Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

- Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

- Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilhaber.

- Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden.

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3 vH des Wertes eines Anteiles. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf den nächsten Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des übernächsten österreichischen Bankarbeitstages (Abrechnungsstichtag), sofern die Order bis 11:00 Uhr MEZ eines österreichischen Bankarbeitstages bei der Depotbank eingeht, zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen österreichischen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungsstichtag. Karfreitag und Silvester werden nicht als österreichische Bankarbeitstage gezählt.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Die Rücknahme erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des übernächsten österreichischen Bankarbeitstages (Abrechnungsstichtag), sofern die Order bis 11:00 Uhr MEZ eines österreichischen Bankarbeitstages bei der Depotbank eingeht. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen österreichischen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungsstichtag. Karfreitag und Silvester werden nicht als österreichische Bankarbeitstage gezählt.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 vH oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen. Zur Preisberechnung werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse bzw. die Vortageskurse der Subfonds herangezogen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert der Anteile sowie Ausgabe- und Rücknahmepreis wird zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten ermittelt und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft sowie unter <https://my.oekb.at/> veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteils** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörenden Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechten abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren errechneten Werten bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Zu den Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge wird auf die Fondsbestimmungen (Artikel 6) verwiesen.

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Der Allianz Invest Defensiv ist ein Renten-Dachfonds, der als Anlageziel langfristiges Kapitalwachstum unter Inkaufnahme niedriger Risiken anstrebt. Zur Erreichung dieses Anlageziels wird der Fonds je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die gemäß Pensionskassengesetz idF BGBl. I Nr. 68/2015 (PKG) nach Maßgabe des Investmentfondsgesetzes (InvFG) und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände erwerben und veräußern. Dabei wird auf eine angemessene Risikostreuung Bedacht genommen.

Für den Allianz Invest Defensiv werden mindestens 75 vH des Fondsvermögens Anteile an Investmentfonds, die nach ihren Veranlagungsbestimmungen schwerpunktmäßig in Anleihen und sonstige verbriefte Schuldtitel investieren oder die von zumindest einer international anerkannten Quelle als Anleihenfonds kategorisiert werden, erworben. Dabei unterliegt die Fondsauswahl keiner geographischen, emittenten- und branchenmäßigen Beschränkung. Veranlagungen in Aktien sowie in Aktienfonds sind ausgeschlossen.

Die Auswahl von Investmentfonds erfolgt unter dem Aspekt der optimalen Umsetzung des Veranlagungsziels und basiert sowohl auf quantitativen als auch auf qualitativen Kriterien. Im Rahmen des Fondsauswahlprozesses werden soziale, ökologische und ethische Kriterien auf Einzeltitelbasis berücksichtigt, wobei die ausgewählten Investmentfonds selbst jedoch nicht explizit eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen müssen.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu

nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Es können auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Veranlagungsstrategie von jener des Fonds abweichen. Abweichungen können insbesondere im Hinblick auf die Anlagestrategie, den Einsatz von Veranlagungsinstrumenten (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds, derivative Instrumente, Sichteinlagen und kündbare Einlagen und vorübergehend aufgenommene Kredite, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte) bestehen. Das Gesamtrisikoprofil des Fonds wird im Hinblick auf seinen Veranlagungsschwerpunkt dadurch zu keiner Zeit wesentlich verändert.

Abweichungen können insbesondere im Hinblick auf folgende Aspekte bestehen:

- es können sowohl aktiv als auch passiv verwaltete Fonds (ETFs) erworben werden;
- die Anlagestrategie der Zielfonds kann den Einsatz von anderen Veranlagungsinstrumenten vorsehen; insbesondere können die Zielfonds auch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, wie zB Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps;
- der Einsatz von derivativen Instrumenten kann erheblich von jenem des Allianz Invest Defensiv abweichen;
- zur Liquiditätssteuerung können auch Geldmarktfonds eingesetzt werden.

Anteile an OGA dürfen insgesamt bis zu 30 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten), Geldmarktinstrumente und Sicht- und kündbare Einlagen dürfen bis zu 25 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Der Fonds wird aktiv gemanagt und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Derivative Instrumente dürfen zur Absicherung eingesetzt werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des PKG, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf sich im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

14.1. Angaben gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)

Als Nachhaltigkeitsrisiken werden Einflüsse aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social and Governance – ESG) angesehen. Dies betrifft sowohl physische Risiken als auch Transitionsrisiken, dabei stellen Nachhaltigkeitsrisiken jedoch keine eigenständige Risikoart dar, sondern gelten als Teilaspekte von bekannten Risiken, wie z.B. Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und operationelles Risiko oder sonstige Risiken, und werden in diesen mitberücksichtigt.

Die VWG hat folgende relevante Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:

- Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und der Transition zu einer CO2-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen
- Sozialrisiken im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit
- Governancerisiken im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften

Die entsprechende Datenbasis in der Verwaltungssoftware ermöglicht ein ESG-Risiko-Scoring auf Portfolio- und Einzeltitelebene inkl. verfügbarer Detailwerte in den Teilbereichen Environmental (E), Social (S) und Governance (G), den Einsatz von ESG Ausschlusslisten, sowie von diversen ESG Ausschlusskriterien. Die identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken werden vorrangig in die Definition der Risikoindikatoren der einzelnen Finanzinstrumente, die sich in den Portfolien der eingesetzten Subfonds befinden, einbezogen (Fondsdurchschau). Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeitsrisiken des Allianz Invest Defensiv zu steuern und zu überwachen wurden auf der Ebene des Dachfonds unterschiedliche nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien definiert. Für jedes Kriterium wurden zudem unterschiedliche Verschmutzungsgrenzen (darunter werden als akzeptabel erachtete Anteile am Jahresumsatz des jeweiligen Unternehmens verstanden) eingeführt, die pro Einzeltitel analysiert und auf Dachfondsebene aggregiert überwacht werden. Für die Sammlung von nachhaltigkeitsbezogenen Daten, die anschließend für diese Analyse verwendet werden, stützt sich die VWG auf Daten, die von der MSCI ESG Research LLC („MSCI“) zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden Daten zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Einzeltitel in den Subfonds gemäß definierten Kriterien erhoben. Eine Plausibilisierung der Richtigkeit, Qualität, Quantität und Granularität dieser Daten und der Eignung der einzelnen Faktoren, die in die Beurteilung der investitionsbedingten Risikosituation einfließen, soll das mögliche Risiko der inkorrekten Einschätzung eines Subfonds minimieren.

Die Berücksichtigung dieser Daten in der Verwaltungssoftware erfolgt im Zuge der täglichen Grenzprüfung, unterliegt den dafür geltenden Bereinigungsvorgaben und -fristen und steht somit auch in der Pre-Trade-Kontrolle im Fondsmanagement zur Verfügung. Für zusätzliche und unabhängige Auswertungsmöglichkeiten einzelner Nachhaltigkeitsrisiken steht außerdem ein Softwaretool eines autonomen Drittanbieters zur Verfügung.

Die zukunftsgerichtete Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds besteht darin, dass ein Investmentfonds gegenüber anderen Finanzprodukten, deren Vermögenswerteauswahl keinen Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken unterliegt, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere Rendite erwirtschaften könnte. Der im Rahmen der Veranlagungsstrategie des Fonds angewendeter Nachhaltigkeitsansatz kann auch dazu führen, dass der Investmentfonds bestimmte Subfondsanteile verkauft, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken. Der Ausschluss oder die Veräußerung von Subfondsanteilen, die bestimmte Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen, können dazu führen, dass sich der Gesamtertrag des Investmentfonds von einem Investmentfonds ohne Nachhaltigkeitsansatz oder ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien unterscheidet. Die VWG vertritt jedoch die Meinung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken einen positiven Einfluss auf die Rendite haben kann, da durch die resultierende geringere oder gänzlich fehlende Gewichtung von Wertpapieren bestimmter Emittenten im Anlageportfolio allenfalls überproportional schlechte Ergebnisse aufgrund des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos abgemildert oder gänzlich vermieden werden können. Mittel- bis längerfristig geht die VWG davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

14.2. Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der europäischen Offenlegungsverordnung.

Die VWG hat die ökologischen und sozialen Merkmale in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Investmentfonds, deren Portfolien den drei ESG-Themengebieten (Environment für Umwelt, Social für Soziales und Governance für Unternehmensführung) Berücksichtigung schenken, wobei die Erreichung eines bestimmten Umweltzieles iSd Taxonomie-VO (EU 2020/852) oder eines sozialen Zieles nicht aktiv angestrebt wird. **Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Emittenten investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.**

Die VWG definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse bestimmter Branchen, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa bei Änderungen im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich die VWG für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden. Bei der Veranlagung werden somit ausschließlich Emittenten ausgewählt, die auf Basis definierter Kriterien als nachhaltig eingestuft werden. Als Emittent iSd Fondsbestimmungen wird die jeweilige Verwaltungsgesellschaft des Subfonds angesehen.

Die VWG arbeitet mit dem Datenanbieter MSCI auf den Gebieten der Einzeltitelanalyse zusammen (siehe dazu 14.1.) Diese Analysen umfassen sowohl Kriterien für Unternehmen als auch für Staaten.

Die Auswahl der analysierten Subfonds und somit die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale auf der Ebene des Dachfonds erfolgt im Rahmen der taktischen Asset-Allokation, wobei die ausgewählten Subfonds selbst nicht explizit eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen müssen. Bei einer Verletzung der im Anhang B definierten Kriterien erfolgt entweder ein Engagement mit dem Fondsmanagements des entsprechenden Subfonds oder ein Divestment des Subfonds.

Zu weiterführenden Informationen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der der Offenlegungs-VO (EU) 2019/2088 wird auf Anhang B verwiesen.

14.3. Angaben gemäß Art 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung):

Im Rahmen der aktuell verfolgten Anlagestrategie werden unter Anderem ökologische Merkmale gefördert. Um die ökologischen Merkmale zu erfüllen, können entsprechende Faktoren im oben beschriebenen Veranlagungsmodell integriert oder für den Investmentfonds nur solche Finanztitel erworben werden, die auf Basis des oben vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden. Der Auswahlprozess sieht unter Anderem vor, in solche Wirtschaftstätigkeiten bzw Vermögenswerte zu investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen iSd Art 9 Taxonomie-Verordnung beitragen können. Gleichzeitig schließt der Auswahlprozess jedoch nicht aus, mit den, dem Investmentfonds zugrunde liegenden Investitionen auch andere Umweltziele zu erreichen, als jene, die in der Taxonomie-Verordnung vorgesehen sind. Der Mindestanteil an Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beträgt 0 %.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß der Offenlegungsverordnung findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

- 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs 2 Z 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- 1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- 2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren

soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 vH des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds oder Investmentgesellschaften, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und

3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden. Durch allfällige entgegengenommene Sicherheiten kann das Ausfallsrisiko mit OTC-Derivaten reduziert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften eine geeignete Sicherheitenstrategie festgelegt. Als zulässige Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften werden ausschließlich Barsicherheiten akzeptiert. Der vereinbarte Besicherungsgrad liegt bei 100% unter Berücksichtigung eines Mindesttransferbetrages. Es wird keine Haircut-Strategie angewendet. Die Barsicherheiten werden nicht wiederveranlagt.

Verwendungszweck

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung/Ertragssicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur permanenten Absicherung bedeutet, dass versucht wird, bestimmte Risiken (z.B. Währungsrisiko) durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Gänze auszuschalten (langfristige und dauerhafte Absicherung).

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 vH des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 vH des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Fonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die Charakteristik des Wertpapiers sich von der Charakteristik des Pensionsgeschäfts unterscheidet. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit, Kauf- und Verkaufskurs des Pensionsgeschäfts deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen.

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zu Pensionsgeschäften gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management sowie gemäß VO (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung gemacht werden.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zur Wertpapierleihe gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management sowie gemäß VO (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung gemacht werden.

Total Return Swaps und vergleichbare derivative Produkte.

Diese Produkte werden nicht eingesetzt, da die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vorsieht. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management sowie gemäß VO (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Total Return Swaps gemacht werden.

16. Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:
Marktrisiko, Zinsänderungsrisiko, Kredit- bzw. Emittentenrisiko, Liquiditätsrisiko

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

- **Marktrisiko**

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

- **Zinsänderungsrisiko**

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer höheren Änderungsfrequenz unterliegen können.

- **Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbenachteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

- **Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)**

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

- **Liquiditätsrisiko**

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

- **Wechselkurs- oder Währungsrisiko**

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

- **Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

- **Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

- **Performancerisiko**

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

- **Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber**

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

- **Inflexibilitätsrisiko**

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

- **Inflationsrisiko**

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

- **Kapitalrisiko**

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

- **Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften**

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfuktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

- **Bewertungsrisiko**

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

- **Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

- **Risiko der Aussetzung der Rücknahme**

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

- **Schlüsselpersonenrisiko**

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

- **Operationelles Risiko**

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fondsbetriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

- **Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)**

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

- **Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)**

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

- **Risiko bei derivativen Instrumenten**

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko)

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

17.1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1 vH des Fondsvermögens, die auf Basis des täglichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird. Die Vergütung wird dem Fondsvermögen einmal monatlich angelastet. Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr der VWG auch etwaige Fremdmanagerleistungen ab.

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“) kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 3 vH des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

17.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber. Ebenso sind die Kosten für die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet) sowie die Kosten der steuerlichen Vertretung im In- und Ausland umfasst.

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Kosten für die Depotbank

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren).

Zudem wird dem Fonds für die sonstigen von der Depotbank erbrachten Leistungen (siehe Abschnitt III Punkt 1) eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr) angelastet, die auf Basis des täglichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird. Die Vergütung wird dem Fondsvermögen einmal monatlich angelastet.

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,5 vH des Fondsvermögens, mindestens aber EUR 1.850,--.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater/Fondsmanager

Werden für den Fonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden diese Kosten dem Investmentfonds angelastet, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr gemäß Pkt. 17 abgedeckt werden.

Kosten für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds („Fondsadministrationsgebühr“)

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Kursversorgung, Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie Preisveröffentlichung eine Gebühr, die auf Basis des täglichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird. Die Vergütung wird dem Fondsvermögen einmal monatlich angelastet.

Kosten für den Bezug von Nachhaltigkeitsdaten

Für den Bezug von Daten und Analysen von MSCI fallen Kosten an, die dem Fonds verrechnet werden (beziehungsweise können derartige Kosten verrechnet werden).

Weitere Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilinhaber anfallen und nicht unter den vorgenannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der VWG angelastet werden. Darunter fallen insbesondere auch Kosten für den Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindizes, Benchmarks, Nachhaltigkeitsdaten und Ratings), Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme. Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden die allenfalls verrechneten vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die oben genannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden.

Nicht anwendbar.

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

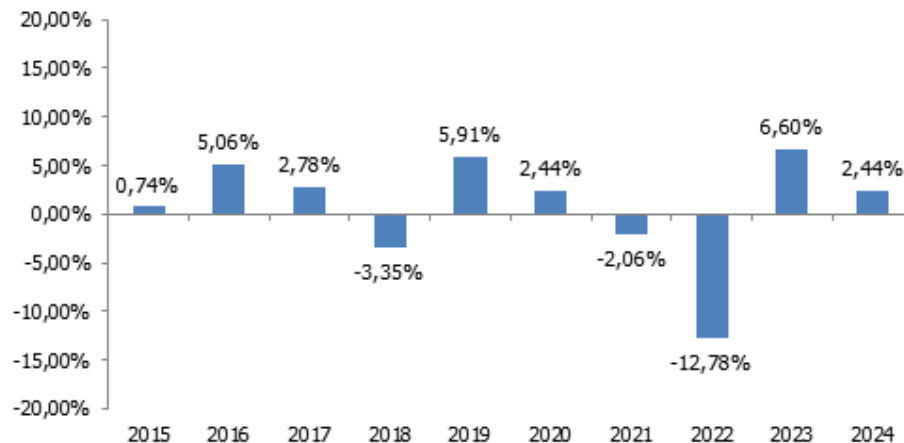
20. Weitere Anlageinformationen

Siehe Abschnitt I

Punkt 7. Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten und Punkt 8. Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen

20.1. Bisherige Ergebnisse des Fonds

Die folgende Grafik zeigt die jährliche Wertentwicklung des Investmentfonds bis zum Stichtag: 31.12.2024.



Die obenstehende Grafik zeigt die Wertentwicklung des Fonds in EUR ausgedrückt in Prozentwerten unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten und Gebühren, mit Ausnahme der Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge. Die Berechnung erfolgt nach der OeKB-Methode.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung zu.

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Dieser Fonds eignet sich für Investoren, für die die Sicherheit der Anlage im Vordergrund steht, die aber auch bereit sind, für Renditevorteile auch kurzfristige, moderate Kursschwankungen und Verlustrisiken in Kauf zu nehmen.

Dieser Fonds ist unter Umständen für jene Anleger nicht geeignet, die Ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

21. Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter 9. und 10. (sowie unter 17.) genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Es fallen keine über die in den Punkten 9., 10. und 17. genannte hinausgehende Kosten an.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Identität der Depotbank des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können:

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, A-1100 Wien, Am Belvedere 1, Firmenbuch Nr.: FN 286283f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Erste Group Bank AG ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß InvFG die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs 1 InvFG). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs 2 InvFG). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben gemäß § 28 InvFG an die Depotbank delegiert:

- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und Führen von Aufzeichnungen zu Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen
- Durchführung der Transaktionsmeldungen an ein Transaktionsregister gemäß Art 9 EMIR-VO

Details zu potentiellen Interessenkonflikten finden Sie in der aktuellen Policy für Interessenkonflikte auf der Internetseite der VWG unter https://www.allianzinvest.at/rechtliche-informationen.html#tabpar_4470_1Tab

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

2. Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Depotbank setzt zur Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der Internetseite der VWG unter https://www.allianzinvest.at/rechtliche-informationen.html#tabpar_4470_1Tab

Details zu potentiellen Interessenkonflikten, die sich aus der Übertragung der Verwahrung an Unterverwahrstellen ergeben können, finden Sie in der aktuellen Policy für Interessenkonflikte auf der Internetseite www.erstegroup.com.

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neusten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank zur Verfügung gestellt.

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Mag. Sonja König

Mag. Thomas Spellitz

Hinweis: Dieses Dokument ist mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 Abs. 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG).

Nachtrag zum Prospekt gemäß § 131 Abs 6 InvFG

Gegenüber der letzten Fassung des Prospekts vom 30.04.2025 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Ergänzung des Anhangs B (nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen) bezüglich der Begründung für die Nicht-Berücksichtigung von PAI

Darüber hinaus wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen.

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Allianz Invest Defensiv**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus für gemeinsame Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für die Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß PKG (BGBl. I Nr. 68/2015) nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Allianz Invest Defensiv werden mindestens 75 vH des Fondsvermögens Anteile an Investmentfonds, die nach ihren Veranlagungsbestimmungen schwerpunktmäßig in Anleihen und sonstige verbrieft Schuldinstrumente investieren oder die von zumindest einer international anerkannten Quelle als Anleihenfonds kategorisiert werden, erworben.

Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.

Bei der Veranlagung werden ausschließlich Emittenten ausgewählt, die auf Basis definierter Kriterien als nachhaltig eingestuft werden. Weitere Angaben dazu finden sich im Prospekt.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig ausgeführten Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 25 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 25 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen insgesamt **bis zu 30 vH des Fondsvermögens** erworben werden.

Derivative Instrumente

Für den Investmentfonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des PKG, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz:

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 25 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR oder in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 3 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft aufgerundet auf den nächsten Cent bzw. die im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebene Währungseinheit.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent bzw. die im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebene Währungseinheit. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszusahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01. September bis zum 31. August.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden. Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01. November des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 01. November der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01. November der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01. November des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1 vH** des Fondsvermögens, die auf Basis des täglichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird. Die Vergütung wird dem Fondsvermögen einmal monatlich angelastet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen. Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,5 v.H.** des Fondsvermögens, **mindestens jedoch EUR 1.850,-**.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹²

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich	
	Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|----------------------------------|---|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Auckland |
| 3.17. | Peru | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. | Philippinen: | Philippine Stock Exchange |
| 3.19. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.21. | Taiwan: | Taipei |
| 3.22. | Thailand: | Bangkok |
| 3.23. | USA: | New York, NYCE American, New York
Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq |
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische
Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- | | | |
|------|----------|---|
| 4.1. | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. | Schweiz: | Over the Counter Market
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich |
| 4.5. | USA | Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B.
durch SEC, FINRA) |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11. | Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.13. | Türkei: | TurkDEX |
| 5.14. | USA: | NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |

ANHANG B

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Allianz Invest Defensiv

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900NZLTWOHJ8THT02

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Invest Defensiv ist ein Dachfonds. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter dem Aspekt der optimalen Umsetzung des Veranlagungszieles und basiert sowohl auf quantitativen als auch qualitativen Kriterien. Im Rahmen des Fondsauswahlprozesses werden Nachhaltigkeitsmerkmale auf Einzeltitelbasis berücksichtigt, wobei die ausgewählten Fonds selbst jedoch nicht explizit eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen müssen. Es besteht keine Beschränkung auf bestimmte ökologische oder soziale Merkmale. Zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale wird kein Referenzwert herangezogen. **Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber**

haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Emittenten investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zum aktuellen Zeitpunkt werden im Rahmen der Berücksichtigung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Dachfonds verschiedene Kriterien herangezogen. Diese Kriterien werden dabei auf Unternehmens- und Staatenebene angewendet (C für Corporates (Unternehmen) und G für Governments (Staaten)) und anschließend – gemäß der jeweiligen Investitionsanteile der betroffenen Unternehmen im Zielfonds – auf Ebene des Dachfonds aggregiert.

Die vom MSCI derzeit in Verwendung befindlichen Kriterien sind hier aufgelistet und kurz beschrieben (Quelle: MSCI):

(1) Kohleabbau und Kohleverstromung (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Kohleabbau (einschließlich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazit und Kraftwerkskohle) und Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 10% aus Verstromung von Thermalkohle als zulässig erachtet. Unternehmen, die aus Kraftwerkskohleabbau und/oder -verstromung einen höheren Jahresumsatz generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(2) Atomkraft (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Atomkraft als zulässig erachtet. Unternehmen, die aus der Atomkraft einen höheren Jahresumsatz generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(3) Öl- und Gas (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Öl und Gas, einschließlich Vertrieb/Einzelhandel, Ausrüstung und Dienstleistungen, Extraktion und Produktion, Petrochemie, Pipelines und Transport sowie Raffination, jedoch ohne Produktion von Biokraftstoffen sowie Verkaufs- und Handelsaktivitäten, als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Öl und Gas generieren, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(4) Öl- und Gas-Verstromung (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Öl- und Gas-Verstromung als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Öl und Gas generieren, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(5) Waffen und Waffenkomponente (Negativkriterium – C)

Zulässig ist der vom Unternehmen gemeldete Umsatz (oder, falls nicht offengelegt, der maximal geschätzte Umsatz) aus der Produktion von konventionellen Waffen, Komponenten für solche Produkte oder Unterstützungssystemen und -dienstleistungen für solche Produkte; der Produktion von biologischen oder chemischen Waffen, Komponenten für solche Produkte; der Produktion von Nuklearwaffen, exklusiven und dual-use Trägersystemen, die in der Lage sind, solche Produkte zu liefern, beabsichtigte und dual-use Komponenten solcher Produkte, Dienstleistungen für solche

Produkte; und der Produktion von blendenden Laserwaffen, Brandwaffen oder nicht nachweisbaren Splitterwaffen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von bis zu 5%. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz generieren, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(6) Alkohol (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Alkohol (Produktion und/oder Verkauf) als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Alkohol generieren, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(7) Glückspiel (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Glückspielgeschäften (inkl. Online- oder Mobilglückspiel) als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Glückspiel generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(8) Tabak (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Tabak (Anbau, Produktion, Lieferung und/oder Verkauf von Tabakprodukten; Lizenzvergabe von Markennamen für Tabakprodukte) als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Tabak generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig. Tabakprodukte umfassen nikotinhalige Produkte, darunter traditionelle und alternative Tabakrauchprodukte.

(9) Gentechnologie (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Gentechnologie als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Gentechnologie generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(10) Menschenrechte (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium sind Unternehmen, die schwerwiegende Verstöße gegen arbeitsrechtliche Mindestnormen aufweisen, mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt.

(11) Rüstung (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium werden Staaten mit Rüstungsbudget von bis zu 4% des BIP als zulässig erachtet. Staaten, die ein höheres Rüstungsbudget haben, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(12) Atomwaffen (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten, die eigene Atomwaffen besitzen, bis maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(13) Demokratie und Missachtung von Menschenrechten (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten, die Menschenrechte missachten, mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig. Das Niveau der Demokratie basiert auf der Bewertung des Wahlprozesses und des Pluralismus, der

Funktionsweise der Regierung, der politischen Teilhabe, der politischen Kultur und der bürgerlichen Freiheiten. Datenquelle: EIU.

(14) Todesstrafe (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten, die die Todesstrafe vollziehen, mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig. Darunter fallen auch Länder, die die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen wie Mord beibehalten, aber in der Praxis als abolitionistisch betrachtet werden können, da sie in den letzten 10 Jahren oder länger niemanden hingerichtet haben und von denen angenommen wird, dass sie eine Politik oder etablierte Praxis haben, keine Hinrichtungen durchzuführen.

(15) Übereinkommen von Paris (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten, die das Übereinkommen von Paris nicht ratifiziert haben, mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(16) Korruption (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten mit einem Korruptionsindex unter 30 gemäß MSCI mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig. Darunter fallen: Wahrnehmung von Korruption im öffentlichen Sektor, einschließlich Bestechung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Missbrauch öffentlicher Ämter für private Zwecke, Vetternwirtschaft im öffentlichen Dienst, staatliche Einflussnahme und verfügbare Mechanismen zur Korruptionsprävention.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit diesem Finanzprodukt werden aktiv keine nachhaltigen Investitionen getätigt, weshalb der Investmentfonds auch keine ökologisch nachhaltigen Investitionen (EU-Taxonomie konforme Wirtschaftstätigkeiten) anstrebt. Das vorliegende Finanzprodukt beabsichtigt daher keinen Beitrag zu den Umweltzielen der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO) zu leisten. Mit diesem Fondsprodukt werden auch keine konkreten Ziele bei nachhaltigen Investitionen iSd Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO angestrebt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar da keine konkreten Ziele bei nachhaltigen Investitionen iSd Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO für dieses Produkt vorhanden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte werden nicht explizit berücksichtigt, jedoch umfangreiche Negativkriterien hinsichtlich Menschenrechte etc. (siehe oben).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja.
- ☒ Nein. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) werden insbesondere aufgrund der nicht zufriedenstellenden Datenverfügbarkeit (z.B. auch von Zielfonds) im Rahmen des Investmentprozesses nicht berücksichtigt. Eine explizite Berücksichtigung von PAI, also ein aktives Management bzw. aktive Portfoliosteuerung anhand von PAI, findet sowohl auf Produkt- als auch auf Unternehmensebene aktuell nicht statt. Hierfür wäre erforderlich, dass die investierten Unternehmen Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und zu ihrer guten Unternehmensführung in einer standardisierten Form ausreichend veröffentlichen, damit wir diese Informationen als Entscheidungsgrundlage berücksichtigen können. Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserem Bemühen ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften leisten zu wollen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Allianz Invest Defensiv ist ein Renten-Dachfonds, der als Anlageziel langfristiges Kapitalwachstum unter Inkaufnahme niedriger Risiken anstrebt. Zur Erreichung dieses Anlageziels wird der Fonds je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die gemäß Pensionskassengesetz idF BGBl. I Nr. 68/2015 (PKG) nach Maßgabe des Investmentfondsgesetzes (InvFG) und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände erwerben und veräußern. Dabei wird auf eine angemessene Risikostreuung Bedacht genommen.

Für den Allianz Invest Defensiv werden mindestens 75 vH des Fondsvermögens Anteile an Investmentfonds, die nach ihren Veranlagungsbestimmungen schwerpunktmäßig in Anleihen und sonstige verbriefte Schuldtitel investieren oder die von zumindest einer international anerkannten Quelle als Anleihenfonds kategorisiert werden, erworben. Dabei unterliegt die Fondsauswahl keiner geographischen, emittenten- und branchenmäßigen Beschränkung. Veranlagungen in Aktien sowie in Aktienfonds sind ausgeschlossen.

Die Auswahl von Investmentfonds erfolgt unter dem Aspekt der optimalen Umsetzung des Veranlagungszieles und basiert sowohl auf quantitativen als auch auf qualitativen Kriterien. Im Rahmen des Fondsauswahlprozesses werden soziale, ökologische und ethische Kriterien auf Einzeltitelbasis berücksichtigt, wobei die ausgewählten Investmentfonds selbst jedoch nicht explizit eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen müssen. Der Fonds wird aktiv gemanagt und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Gemäß den Fondsbestimmungen werden bei der Veranlagung ausschließlich Emittenten ausgewählt, die auf Basis definierter Kriterien als zulässig eingestuft werden. Durch die Anwendung der MSCI-Datenbank werden alle Einzeltitel jedes Zielfonds auf die oben beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien gescreent und laufend überwacht.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die oben beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien werden auf Wertpapierebene angewandt und anschließend – gemäß der jeweiligen Investitionsanteile der betroffenen Position im Zielfonds – auf Dachfondsebene aggregiert. Bei einer Verletzung der im Anhang B definierten Kriterien erfolgt entweder ein Engagement mit dem Fondsmanagements des entsprechenden Subfonds oder ein Divestment des Subfonds.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

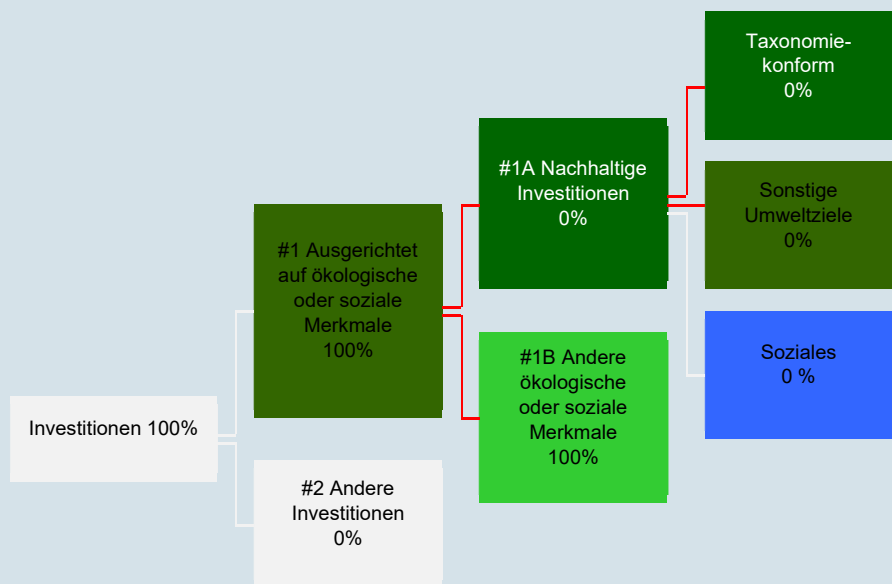
● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Bei Investitionen in Unternehmen wird von MSCI anhand von öffentlich zugänglichen Quellen geprüft, ob von der Unternehmensführung materielle Risiken ausgehen. Die Ergebnisse werden im Rahmen des ESG-Gesamtscoreings der Emittenten berücksichtigt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen oder sozialen Merkmale werden nicht mit dem Einsatz von Derivaten erreicht.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aktive Erreichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie VO wird nicht vorgesehen, ist aber nicht ausgeschlossen, dass diese durch bestehende Investments unterstützt werden. Mindestanteil an Investitionen beträgt 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

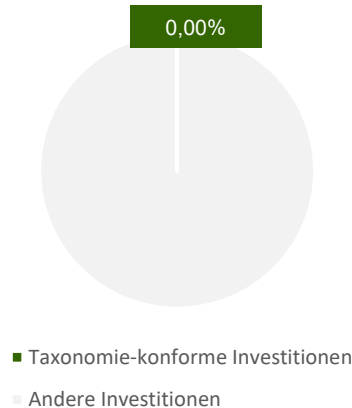
☒ Nein.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

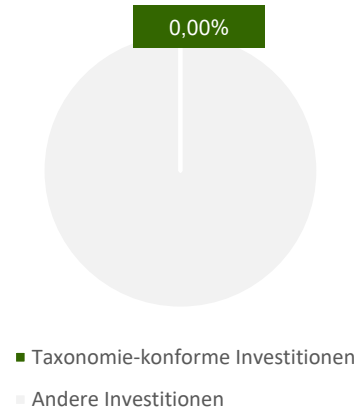
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es ist kein Mindestanteil vorgesehen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es ist kein Mindestanteil vorgesehen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es ist kein Mindestanteil vorgesehen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.allianzinvest.at

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.